

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-LR-2053/14

Dresden,
18. August 2014

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/14898
Thema: Hinreichendes Flächenpotential für eine Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**1. Wurde durch welche Stelle der Staatsregierung ein Gutachten, eine
Prüfung oder dergleichen in Auftrag gegeben, durchgeführt oder beab-
sichtigt mit dem Ziel, den Umfang**

**a. der Flächen in Sachsen, in denen die Windenergienutzung tatsäch-
lich oder rechtlich ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen),**

**b. der in a. genannten Flächen zuzüglich der Flächen, in denen die
Windenergienutzung zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in
denen nach den Vorstellungen, die die jeweiligen Plangeber anhand
eigener Kriterien entwickelt haben (auch Planungsstände), aber keine
Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen) (=
Potenzialflächen für die Windenergienutzung nach sächsischem Ver-
ständnis),**

**c. der aktuell vorgesehenen Konzentrationszonen für Vorrang- und
Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie bei den Planungsver-
bänden,**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Besucheradresse:
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

d. der Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die sogenannte 10-H-Regelung fallen,

e. der Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die im Rahmen des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes und anderer Vorschriften“ dargestellten Abstandsregelungen fallen,

f. der Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die sogenannte 10-H-Regelung fallen sowie unter die im Rahmen des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes und anderer Vorschriften“ dargestellten Abstandsregelungen

herauszufinden, und/ oder aber die Fragestellungen

- „Inwiefern wird absehbar durch die in der vorhergehenden Frage erwähnten Umstände (10-H-Regelung + begehrte Straßengesetzänderung) hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschafft?“

- „Inwiefern kann auch bei Annahme der oben erwähnten Umstände (10-H-Regelung + begehrte Straßengesetzänderung) das für die Nutzung der Windenergie geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung in der aktuell geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) gesichert werden?“

bzw. auch nur Teile der insgesamt vorgenannten Fragestellungen oder damit in Zusammenhang stehende Fragestellungen zu beantworten?

Frage 2:

In welchem Rahmen wurde oder wird ein solches Gutachten, eine Prüfung oder dergleichen in Auftrag gegeben, welche Stellen wurden wann zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert bzw. auf welchem Wege durch welche Stelle wann damit beauftragt?

Frage 3:

Wie ist der genaue Wortlaut der Ausschreibung bzw. wie wurde der Untersuchungsgegenstand umrissen, und welchen Titel soll das Gutachten tragen?

Frage 4:

Welche (auch vorläufigen bzw. Teil-) Ergebnisse hatte dieses Gutachten, die Prüfung oder dergleichen bzw. wann ist mit einer Beantwortung welcher Fragen (bzw. welcher Teilfragen) zu rechnen? (sofern bereits Ergebnisse vorliegen, bitte der Antwort beifügen)

Frage 5:

In welcher Form ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit oder die regionalen Planungsverbände vom Ergebnis dieses Gutachten, der Prüfung oder dergleichen zu unterrichten?

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Begründung:

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Fragen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Frage 1 bezieht sich auf mögliche Gesetzgebungsvorhaben und etwaige Planungen, bezüglich derer die Willensbildung der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Frage, ob insoweit ein Gutachten mit welcher konkreten Fragestellung in Auftrag gegeben werden



soll, stellt einen unselbständigen Teil dieser Willensbildung dar. Die weiteren Fragen sind Folgefragen, weshalb auch insoweit von einer Beantwortung abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Martens'.

Dr. Jürgen Martens